Einzelantrag Fortpflanzungsmedizin: Keine Verwendung von Samen verstorbener Samenspendern (Präimplantationsdiagnostik)

Antrag FMedG, Artikel 3 Absatz 4: 2. Satz streichen

Keimzellen dürfen nach dem Tod der Person, von der sie stammen, nicht mehr verwendet werden. ~~*Ausgenommen sind Samenzellen von Samenspendern.*"~~

In der Folge muss Art. 37 Bst. b (Übertretungen) wie folgt angepasst werden:

b. Keimzellen verwendet, die von einer verstorbenen Person stammen~~, ausser es handelt sich um Samenzellen eines verstorbenen Samenspenders~~;

Schriftliche Begründung

Ein Kind hat in der Schweiz das Recht seinen biologischen Vater zu kennen. Seit 2001 muss die Spenderbank alle Akten über Spender und Bespendete an ein zentrales Register im Amt für Zivilstandswesen weiterreichen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Kinder die Informationen über ihre biologischen Väter einholen. Falls gewünscht wird ein Kennenlernen des biologischen Vaters ermöglicht. Dieser Vorgang wurde ganz im Sinne des Kindeswohls geschaffen. Auch der Artikel 3 des FMedG ist dem Kindeswohl gewidmet. Es kann aber sicher nicht im Sinne des Kindeswohls sein, wenn der biologische Vater bei der Zeugung bereits tot wäre. Samen von Spendern, die seit ihrer Spende verstorben sind, sollen demnach nicht mehr zur Zeugung von Kindern verwendet werden dürfen.

Es wäre zudem nicht nachvollziehbar, wenn Samenspenden von Spendern auch über den Tod hinaus genutzt werden dürfen, nicht aber befruchtete Eizellen von einem Paar in fester Beziehung, bei dem der Vater bereits gestorben ist. Aus Gründen des Kindeswohls bitte ich Sie dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Mündliche Begrünung

Ich spreche zu meinem Antrag mit dem ich die Ausnahmebestimmung streichen möchte, dass Samenzellen nach dem Tod der Samenspender weiter verwendet werden dürfen. Ich habe Ihnen dazu meine schriftliche Begründung abgegeben. Es geht darum, dass sich im Gesetz ein Satz mit grosser Tragweite eingeschlichen hat, über den nie diskutiert wurde.

Gemäss dem geltenden Gesetz ist es verboten, Keimzellen oder imprägnierte Eizellen nach dem Tod der Person, von der diese Zellen stammen, zu verwenden. Der Bundesrat hat diese Bestimmung erweitert indem er **Embryonen in vitro** in die Bestimmung aufnahm. Gemäss Protokoll der ständerätlichen Kommission wurde die entsprechende Formulierung als zu unscharf betrachtet. Die Verwaltung hat in der Folge den Auftrag erhalten, diesen Artikel neu zu formulieren.

Mit der neuen Formulierung wurde dieser Artikel inhaltlich stark verändert, indem nämlich jetzt erlaubt sein soll, Inseminationen auch mit Samenzellen von bereits verstorbenen Samenspendern vornehmen zu können. Die Kommissionen beider Räte haben den Vorschlag ohne Diskussion übernommen. Mit meinem Antrag wird es möglich, die Diskussion zu diesem wichtigen Thema doch noch zu führen.

Denn es widerspricht doch jeglicher Logik, wenn auf der einen Seite alle **Keimzellen, imprägnierte Eizellen und Embryonen <u>nicht</u>** mehr verwendet werden dürfen sobald

ein Elternteil gestorben ist, dass es dann aber auf der andern Seite möglich sein soll, **Samenzellen** von bereits gestorbenen Spendern einsetzen zu dürfen. Zudem herrscht auch in diesem Saal der Irrglaube, dass Samenspenden anonym seien. Dem ist nicht so. Jedes Kind hat mit 18 Jahren das Recht seinen Vater kennen zu lernen. Es ist demnach kein Problem zu prüfen, ob der Spender bei der Insemination noch lebt.

Ich bitte Sie, stimmen Sie meinem Antrag zu und ermöglichen Sie dadurch eine Diskussion, die der Tragweite dieser Änderung rund um das Kindeswohl Rechnung trägt.

3.6.2014, Martina Munz